

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREENTWICKLUNG DURCH DIPL.- ING. DANIEL BALOGH

Stand: Juni 2025

1. Grundsätzliches

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung gelten für alle Softwareentwicklungsverträge, bei denen Dipl.-Ing. Daniel Balogh (kurz „**BALOGH**“) als **Auftragnehmer** auftritt (kurz „**AGB**“), wobei die mit dem Auftraggeber (kurz „**AG**“) diesbezüglich abgeschlossenen (Individual-)Verträge diesen AGB vorgehen, sofern der Inhalt bzw einzelne Inhalte solcher Verträge mit diesen AGB im Widerspruch stehen.
- 1.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderweitige Vertragsbedingungen des AG sind ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn (i) BALOGH vom AG über derartige Bedingungen informiert wird, (ii) der AG seine derartigen Bedingungen BALOGH auf welche Art auch immer zur Verfügung gestellt hat, (iii) BALOGH irgendwelche Leistungen bzw Verpflichtungen unter dem Individualvertrag in Kenntnis derartiger Bedingungen des AG erbringt bzw erfüllt, oder (iv) derlei Bedingungen des AG in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Kommunikationen aufscheinen und von BALOGH unwidersprochen geblieben sind.
- 1.3 BALOGH ist jederzeit dazu berechtigt, diese AGB zu ändern und diese AGB gelten für zukünftige Beauftragungen in der dann jeweils gültigen Fassung.

2. Definitionen

- 2.1 „**Abnahmeverhindernder Fehler**“: Festgestellter bzw reproduzierbarer nicht vertragsgemäßer Zustand des Leistungssolls, welche die Abnahme gemäß Definition of Done verunmöglichen.
- 2.2 „**Background**“: Ergebnisse, einschließlich Rechte, welche von den Parteien vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder außerhalb des Vertrags (iSv „**Sideground**“) erworben oder geschaffen wurden.
- 2.3 „**Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: (a) sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; (b) sie sind von kommerziellem bzw. wissenschaftlichem Wert, weil sie geheim sind; (c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt und (d) sind von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet, etwa mit „geheim“ oder Ähnlichem.
- 2.4 „**Definition of Done**“: Liste an Kriterien zum Abschluss von Arbeiten an einem Work Item.
- 2.5 „**Dritte**“: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren unmittelbare Mitarbeiter, also insbesondere Angestellte.
- 2.6 „**Fall der Vertragsauflösung**“: Sachverhalte, welche eine der Parteien zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigen; davon ist die ordentliche Kündigung des Vertrages abzugrenzen.
- 2.7 „**Leistungssoll**“: Auf Basis des Vertrags bzw im Vertrag beschriebene Leistungen, die von BALOGH zu erbringen sind. Mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Individualvertrag (siehe dazu auch die

untenstehende Definition von „Vertrag“) besteht das Leistungssoll ausschließlich aus der beauftragten Software in Form von kompilierten Binär-Dateien inklusive dazugehöriger Dateien, wie zB Ressourcen, und der Quellcode ist nicht Teil des Leistungssolls (zum Quellcode siehe insbesondere auch Punkt 3.4 dieser AGB).

- 2.8 **„Schriftlichkeit“** bzw **„schriftlich“**: eigenhändige Unterschriftsform, inklusive Emails mit qualifizierter elektronischer Signatur (aber exklusive Emails ohne qualifizierte elektronische Signatur), wobei für die Rechtswirkung bei eigenhändig unterschriebener Kommunikation der faktische Zugang und bei Emails mit qualifizierter elektronischer Signatur die technische Abrufbarkeit beim Empfänger maßgeblich ist.
- 2.9 **„Schutzrechte“**: alle registrierbaren und unregistrierbaren Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.
- 2.10 **„Subunternehmer“**: alle Unternehmer (im weitesten Sinne), derer sich BALOGH oder ein Subunternehmer von BALOGH zur Erbringung des Leistungssolls bedient, und zwar unabhängig davon, ob diese Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister sind. Der Begriff erfasst damit insbesondere alle Unternehmer der „Subunternehmer-Kette“.
- 2.11 **„Verbundene(s) Unternehmen“**: solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.
- 2.12 **„Vertrag“**: der Individualvertrag, der zwischen BALOGH als Auftragnehmer und dem AG zum Zwecke der Entwicklung einer Software abgeschlossen wird, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird.
- 2.13 **„Work Item“**: Kleinste, individuell definierte Arbeitseinheit im Leistungssoll.

3. Leistungssoll und Rechte daran

- 3.1 Der AG beauftragt BALOGH mit der Erbringung des Leistungssolls, wie in der Leistungsbeschreibung im Vertrag (Work Items, sachliche Beschränkungen und Nicht-Ziele, Dokumentations-Vorgaben, Definition of Done iSv Abnahmekriterien, samt Arbeits-, Zeit- und Zahlungsplan) beschrieben.
- 3.2 Die Parteien wollen das Leistungssoll ausschließlich nach den Regeln zum (freien) Dienstvertrag ausgelegt wissen; dessen gesetzliche Regelungen sind subsidiär zu Regelungen des Vertrages und unter Umständen sinngemäß bzw analog anzuwenden.
- 3.3 BALOGH hat, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, darauf hinzuwirken, dass (i) die Rechtsposition des AG am Leistungssoll zeitlich unbeschränkt ist und dass (ii) der AG am Leistungssoll im Object Code ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur sachlich uneingeschränkten internen betrieblichen Verwendung erhält, wobei dieses Nutzungsrecht auch das Recht einschließt, das Leistungssoll zum Zwecke der internen betrieblichen Verwendung zu vervielfältigen. Eine entgeltliche, unentgeltliche und/oder anderweitige Verbreitung des Leistungssolls an Dritte ist mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung genauso untersagt, wie die Bearbeitung, das Reverse-Engineering des Object Codes und dessen Dekompilierung, wobei hinsichtlich der

Dekompilierung § 40e des österreichischen Urheberrechtsgesetzes („UrhG“) unberührt bleibt. Der AG ist weiters nicht dazu berechtigt, eine von BALOGH allenfalls gewählte und am Leistungssoll angebrachte Urheberbezeichnung (zB „© Daniel Balogh“) zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

- 3.4 Der Quellcode ist mangels gegenteiliger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht Vertragsgegenstand und somit auch nicht Inhalt des Leistungssolls. Sofern der Quellcode aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zum Leistungssoll erhoben wurde, gilt Folgendes, es sei denn, die schriftliche Vereinbarung bestimmt ausdrücklich etwas anderes:
- (i) BALOGH behält am gesamten Quellcode, den darin implementierten und/oder diesem zugrunde liegenden Logiken und Ideen, Konzepten, Lösungsansätzen Datenstrukturen, Datenbankprogrammen und Ressourcen (gemeinsam kurz „Sources“) jedenfalls das Urheberrecht, und zwar insbesondere das sachlich und zeitlich uneingeschränkte, weltweite, übertragbare und (unter-)lizenzierbare Recht, die Sources insgesamt oder auch nur teilweise (weiter) zu verwenden, (weiter) zu verwerten und (weiter) zu bearbeiten, wobei dies insbesondere auch für die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung, Verwertung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung für Dritte gilt.
 - (ii) Der AG erhält bloß das Recht, den von BALOGH übermittelten Quellcode nach eigenem Ermessen des AG ausschließlich für die betriebsinternen Zwecke des AG zu verwenden, zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Der AG erhält jedoch nicht das Recht, den von BALOGH übermittelten Quellcode insgesamt oder auch nur teilweise an Dritte zu übermitteln und/oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen und/oder abseits der betriebsinternen Verwendung beim AG anderweitig zu verwerten.
- 3.5 Jede Partei bleibt – soweit im Leistungssoll bzw im Vertrag nicht anders schriftlich definiert bzw vereinbart – Rechteinhaber bzw Eigentümer ihres jeweiligen Backgrounds. Die Parteien werden sich im Rahmen der Definition des Leistungssolls nach bestem Wissen und Gewissen über den für die Durchführung erforderliche Background informieren und entsprechende Rechte daran einräumen. Sollte sich herausstellen, dass für die Durchführung weiterer Background erforderlich ist, ist die Definition entsprechend nach Treu und Glauben zu ergänzen. Sollte ein weiterer Background von BALOGH für die Nutzung des Leistungssolls zwingend notwendig sein, so ist BALOGH grundsätzlich dazu bereit, dem AG an diesem Background die gleichen Rechte wie am Leistungssoll einzuräumen, wobei solche Background-Rechteeinräumungen gesondert schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten sind.
- 3.5 Die obige Sicherstellung und die Rechteeinräumung ist von der Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den AG abhängig; es wird somit ein sogenannter „urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“ vereinbart.
- 3.6 BALOGH wird auch gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und dergleichen, die zur Erbringung des Leistungssolls direkt oder indirekt eingesetzt werden, zur Einhaltung obiger Verpflichtungen notwendige Vereinbarungen treffen.
- 3.7 BALOGH wird das Leistungssoll selbst bzw nur mit solchen Subunternehmern erbringen, welche BALOGH entsprechende Rechte eingeräumt haben. BALOGH erklärt, dass BALOGH nach bestem Wissen und Gewissen über die entsprechenden Rechte bzw Berechtigungen verfügt, insbesondere dass das Leistungssoll weder im Ganzen noch in seinen Teilen in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 3.8 Soweit im Zusammenhang mit dem Leistungssoll irgendwelche Open Source-, Creative Commons- oder ähnliche Lizenzen zur Anwendung kommen sollten, wird BALOGH dem AG dies mitteilen, und der AG ist alleine dafür verantwortlich, die entsprechenden Verpflichtungen (wie insbesondere Veröffentlichungs- Urheberbennennungs- und Verlizenzierungspflichten) einzuhalten.

- 3.9 Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes informieren. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Leistungssoll in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist – soweit zulässig – berechtigt, sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme von der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.
- 3.10 Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Leistungssoll eingetreten sein, wird sich BALOGH bemühen, eine alternative Technologie zu implementieren, die frei von Rechten Dritter ist. Hinsichtlich der alternativen Technologie gelten die Anforderungen des Vertrags sinngemäß.

4. Grundsätze der Leistungserbringung

- 4.1 Das Leistungssoll ist stets in Übereinstimmung mit den gewöhnlich vorausgesetzten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist stets der jeweilige Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 4.2 BALOGH ist dazu berechtigt, das gesamte Leistungssoll oder Teile davon an Subunternehmer weiterzugeben, ohne dass es dazu eine Zustimmung des AG bedarf. BALOGH wird den AG über die Involvierung von Subunternehmern auf separate schriftliche Anfrage des AG informieren.

5. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht, Datenschutz

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und nur zum Zweck der Zusammenarbeit unter dem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden.
- 5.2 Die Parteien dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei an Mitarbeiter ihrer Unternehmen und verbundene Unternehmen sowie Subunternehmer weitergeben, aber nur soweit diese die Informationen zur Erbringung des Leistungssolls unbedingt benötigen. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden können, in einer zumindest dem Vertrag entsprechenden Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nicht-Verwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem entsprechenden Unternehmen bzw nach Beendigung des Subunternehmer-Verhältnisses.
- 5.3 Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich
- 5.3.1 der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren;
 - 5.3.2 zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren;
 - 5.3.3 nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies / von der empfangenen Partei zu vertreten ist;
 - 5.3.4 nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
 - 5.3.5 von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet worden sind; oder

5.3.6 aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 5.4 Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.
- 5.5 Soweit der AG und/ oder BALOGH und/ oder sonstige Personen im Rahmen des Leistungssolls personenbezogene Daten (im Folgenden „Daten“) als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarungen abgeschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der Auftragsverarbeiter.

6. Abnahmeprozedur

- 6.1 Eine jedwede Abnahmeprozedur ist schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall der Vereinbarung einer Abnahmeprozedur gilt jede Abnahme von Seiten des AG als erteilt, sofern der AG binnen der vereinbarten Abnahmefrist keine ausdrückliche schriftliche Erklärung der Nicht-Abnahme mitsamt einer angemessen detaillierten und jedenfalls objektiv nachvollziehbaren Begründung abgegeben hat, die es BALOGH ermöglicht, die Gründe für die Nicht-Abnahme binnen angemessener Frist zu beseitigen.
- 6.2 Sollte keine Abnahmefrist vereinbart worden sein, so gelten diesbezüglich die gesetzlichen Bestimmungen zur Mängelrüge bzw zu den Fristen zur fristwahrenden Mängelrüge, wie insbesondere die §§ 377, 378 und 381 UGB.

7. Vergütung, Rechnungslegung und Gegenforderungen

- 7.1 Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind nur alle Aufwendungen und Kosten für eine vollständige Erbringung des Leistungssolls abgegolten. Allfällige Nebenleistungen sind damit nicht abgegolten und können von BALOGH zur entsprechenden Verrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Dritt-Lizenzkosten, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten etc. sowie auch für Klein- und / oder Ersatzteile, Hilfsmittel und Betriebsstoffe, welche für die Erbringung des Leistungssolls etwaig notwendig sind.
- 7.2 BALOGHs Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- 7.3 Es besteht kein Recht auf irgendeinen Skontoabzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent vereinbart.
- 7.4 Das Recht des AG zur Gegenverrechnung bzw Aufrechnung wird soweit gesetzlich zulässig vollständig ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Ist absehbar, dass BALOGH einen oder mehrere vertraglich vorgesehene Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), so wird BALOGH den AG binnen angemessener Frist entsprechend informieren, und die Parteien werden sich über einen Maßnahmen- und Ablaufplan verständigen, in dem darlegt wird, welche Maßnahmen BALOGH ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Soweit der Verzug durch BALOGH verschuldet wurde, kann der AG

- (i) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung des Leistungssolls beharren; und

- (ii) für den Fall, dass eine erste angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, unter Setzung einer zweiten angemessenen Nachfrist, jedoch frühestens 1 Monat ab dem ersten Beharren auf Erfüllung des Leistungssolls, den Vertrag hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.

- 8.2 Darüberhinausgehende Ansprüche des AG, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, sind bei leichter Fahrlässigkeit von BALOGH ausgeschlossen.
- 8.3 Abnahmeverhindernde Fehler: BALOGH hat alle abnahmeverhindernden Fehler binnen angemessener Frist zu beheben. Punkt 8.1 dieser AGB gilt auch für abnahmeverhindernde Fehler mit der folgenden Maßgabe sinngemäß: Nach der Fehlerbehebung hat BALOGH das Abnahmeobjekt (erneut) zur Abnahme bereitzustellen. Sollte eine neuerliche Abnahme nicht binnen angemessener Frist und längstens binnen 1 Monat ab der ersten Aufforderung zur Fehlerbehebung erfolgen, kann der AG den Vertrag hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile, aber nicht in seiner Gesamtheit, auflösen.
- 8.4 Im Sinne dieses AGB-Kapitels gilt jede Abweichung vom Leistungssoll als Mangel, die bei Abnahme (oder – falls aus welchem Grund auch immer für eine Leistung kein Abnahmeprozess erfolgt – bei Übergabe) vorliegt oder nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Abweichungen vom Leistungssoll, die vor Abnahme bzw. vor Produktivsetzung vorliegen, sind nach den Regeln der Nichterfüllung bzw. Verzug zu behandeln. BALOGH leistet – unabhängig von der gesetzlichen Anwendbarkeit, somit dann analog – nach den Regelungen der gesetzlichen Gewährleistung Gewähr für die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungssolls.
- 8.5 Den AG treffen die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, wie insbesondere in den §§ 377, 378 und 381 UGB festgelegt. Der AG ist daher zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet, um seine Gewährleistungsansprüche zu wahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit der Abnahme des gesamten Leistungssolls bzw. des letzten Work Items.
- 8.6 Kommt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist hervor, so hat der AG zu beweisen, dass er schon zum Zeitpunkt der Übergabe (Zeitpunkt der Abnahme bzw. der vollständigen Produktivsetzung der jeweiligen Leistung) vorhanden war. Mit dem Tag der Abnahme der erfolgreichen Behebung eines Mangels beginnen obige Fristen für die betreffenden Teile der Leistung neu zu laufen. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche nicht. Im Zuge der Gewährleistung kommen dem AG die Rechte nach § 932 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Die Aktualisierungspflicht des § 7 des österreichischen Verbrauchergewährleistungsgesetzes („VGG“) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.7 Die Haftung von BALOGH ist bei leichter Fahrlässigkeit in allen Fällen (ausgenommen bei Personenschäden und nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz, „PHG“) jedenfalls ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt und Behinderung

- 9.1 Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei
 - 9.1.1 einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft,
 - 9.1.2 Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte,

9.1.3 Seuchen oder Epidemien,

9.1.4 Streiks oder Aussperrungen, von denen BALOGH unmittelbar betroffen ist,

9.1.5 Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und

9.1.6 vergleichbaren Ereignissen.

9.2 Weder BALOGH noch der AG haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der Höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen gekündigt werden. Bei einer solchen Kündigung endet der Vertrag mit dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne dass diese Beendigung diejenigen Rechte berührt, die von einer Vertragsbeendigung ausdrücklich unberührt bleiben.

9.3 Eine Behinderung der Leistungserbringung (kurz „**Behinderung**“) liegt vor, wenn der AG (oder aus der Sphäre des AG stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen in Verzug ist, zu denen (i) der AG (oder der aus der Sphäre des AG stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (ii) Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung von BALOGH sind. Ist es BALOGH aufgrund einer Behinderung objektiv unmöglich, ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist BALOGH, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit.

9.4 In jedem Fall hat sich BALOGH zu bemühen, eine vollständige Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ermöglichen. BALOGH wird binnen angemessener Frist eine erste schriftliche Analyse über die Behinderung und die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorzulegen und sich mit dem AG abstimmen. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, wenn eine Entscheidung des AG nicht kurzfristig eingeholt werden kann, kann BALOGH unverzüglich entsprechende Notfall-Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung der Behinderung sowie zur Schadensminderung erforderlich sind. Diesbezügliche Mehrleistungen von BALOGH sind separat in angemessener Weise zu vergüten bzw hat der AG entsprechenden angemessenen Kostenersatz zu leisten und BALOGH wird sich bemühen, dem AG die entsprechende separate Vergütung bzw die entsprechend zu ersetzenden Kosten vorab mitzuteilen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

10. Vertragsbeendigung

10.1 Mit dem Zugang einer berechtigten Erklärung der Vertragsauflösung bzw mit Ablauf eines befristeten Vertragsverhältnisses bzw durch ordentliche Kündigung, sofern eine solche vereinbart wurde, löst sich das Vertragsverhältnis. Bei unberechtigter Erklärung der Vertragsauflösung steht der anderen Partei neben Schadenersatz jedenfalls auch das Recht auf Vertragszuhaltung zu.

10.2 Eine Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – hat jedenfalls keine Auswirkungen auf folgende Regelungen bzw. wechselseitige Rechte und Pflichten:

- 10.2.1 diesen Punkt 10. der vorliegenden AGB;
 - 10.2.2 die Bestimmungen zu Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung;
 - 10.2.3 allgemeine nachvertragliche Treue-, Aufklärungs- und Schutzpflichten;
 - 10.2.4 Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten;
 - 10.2.5 Bestimmungen zu Schutzrechten; und
 - 10.2.6 Bestimmungen zum Datenschutz.
- 10.3 Eine Vertragsbeendigung – egal aus welchem Grund – ist jedenfalls keine „Vereitelung der Ausführung“ im Sinne des § 1168 ABGB.
- 10.4 Außer die Vertragsauflösung ist vom AG verursacht, steht bei Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer das bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte und vergütete Leistungssoll mitsamt den vertraglich eingeräumten Rechten dem AG zu. Eine allfällige Transition des Leistungssolls sowie dessen Modalitäten sind zwischen AG und BALOGH separat schriftlich zu vereinbaren und eine solche Transition ist BALOGH separat zu vergüten.

11. Abschließende Bestimmungen

- 11.1 Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.
- 11.2 Jegliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BALOGH nicht auf Dritte übertragen werden.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.
- 11.5 Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht, wobei BALOGH allerdings jederzeit dazu berechtigt bleibt, den AG an jedem für den AG sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
